Az. 200

Über

Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

an das

Hauptamt (10)

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
07. Sep. 2010
Büro Oberbürgermeister

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 30.08.10;
Antrag auf Erhöhung der Friedhofsbudgets für die Stadtdörfer

Stellungnahme 20:

Beim Produkt 5530, Friedhofs- und Bestattungswesen handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, d.h. dass die Aufwendungen durch entsprechende Erträge aus der Einrichtung (Gebühren) zu finanzieren sind.

Der Bauhof erbringt Leistungen, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Gemeindearbeitern u.a. für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe.
Die Stundenverrechnungssätze des Bauhofes errechnen sich auf Grundlage einer Vollkostenrechnung der Leistungserbringung und decken den dortigen Aufwand ab.

Bereits seit 2008 stellt die Friedhofsverwaltung für den Unterhalt der Anlagen und die Abfallentsorgung den Stadtteilen für die dortigen Friedhöfe einen Festbetrag zur Verfügung, dessen Höhe von den Ortsvorstehern in der Sitzung am 01.09.2008 einstimmig zugestimmt wurde. Die Ortsvorsteher erhalten monatlich eine Übersicht der noch zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Verfahrensweise soll auch im Rahmen der Umstellung der Budgets zum 1.1.11 unverändert bleiben.

Die Erhöhung des Friedhofsbudgets in den Stadtdörfern müsste im Rahmen der kostenrechnenden Einrichtung des Produktes 5530 vereinbart werden, würde jedoch zur Erhöhung des dortigen Aufwands mit der Folge eines steigenden Drucks auf die Gebühren führen.

Alternativ hierzu käme eine Bezuschussung des Produktes 5530 aus dem städtischen Haushalt in Betracht, ist aus fachlicher Sicht jedoch abzulehnen. Eine Subventionierung aus dem städtischen Haushalt und damit aus Steuergeldern würde einerseits dem Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen des § 94 Abs. 2 GemO (Gebühren sind vor Steuern zu erheben) widersprechen und andererseits gegen die regelmäßigen Haushaltsverfügungen der ADD zum Haushalt der Stadt Landau verstoßen. Danach sind uns zusätzliche freiwillige Leistungen (= Zuschuss an die kostenrechnende Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen) aufgrund unseres unausgeglichenen Haushalts verwehrt. Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt an das Friedhofs- und Bestattungswesen, Produkt 5530, müssten über Kredite zur Liquiditätssicherung finanziert und von allen Bürgerinnen und Bürgern aus deren Steuergeldern finanziert werden.

Landau in der Pfalz, 6.09.10
Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung: